

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu den Themen Entziehung der Lenkberechtigung und Verparken einer Baustellenausfahrt.

Entziehung der Lenkberechtigung

Wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit wurde einem Lenker mit Bescheid vom 18. Jänner 2010 die österreichische Lenkberechtigung für die Klasse B für zwölf Monate entzogen und die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrzeuglenker, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet. Diese begleitenden Maßnahmen absolvierte der Lenker nicht. Im Februar 2011 ließ er sich in Tschechien eine Lenkberechtigung für die Führerscheinklasse B ausstellen, im Mai 2011 auch für die Klasse A. Nach einer neuerlichen Verkehrskontrolle im September 2013 wurde dem Lenker von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt die tschechische Lenkberechtigung für die Klasse AM, A1, A2, A und B bis zur Absolvierung der im Bescheid vom 18. Jänner 2010 angeordneten begleitenden Maßnahmen entzogen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wies die vom Lenker erhobene Beschwerde als unbegründet ab und erklärte die ordentliche Revision für unzulässig. Im Zeitpunkt der Ausstellung des tschechischen Führerscheins sei die mit Bescheid vom 18. Jänner 2010 ausgesprochene Entziehung der österreichischen Lenkberechtigung mangels Absolvierung der vorgeschriebenen Maßnahmen noch aufrecht gewesen. Die Behörde habe die Entziehung der Lenkberechtig-



GRUNDSTÜCKSAUSFAHRT: Voraussetzung der Zulässigkeit der Entfernung eines Kraftfahrzeugs ist nicht, dass dadurch bestimmte Verkehrsteilnehmer konkret be- oder gehindert werden. Es genügt die begründete Besorgnis einer Hinderung des Verkehrs.

ung eines anderen EWR-Staates anzuordnen, wenn eine Person mit Wohnsitz in Österreich eine solche Lenkberechtigung zu einem Zeitpunkt erlangt habe, zu dem in Österreich bereits die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen gewesen sei. Dagegen erhob der Lenker außerordentliche Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof erklärte die Revision für zulässig und begründet: „Wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannt hat, endet, wenn vorgeschriebene begleitende Maßnahmen nicht absolviert würden, die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen.“ Allerdings erlösche eine Lenkberechtigung jedenfalls nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten. Da der Revisionswerber die im Entziehungsbescheid vom 18. Jänner 2010 angeordneten Maßnahmen nicht befolgt habe,

sei seine österreichische Lenkberechtigung für die Klasse B im Juli 2011 erloschen. Das Führerscheingesetz erlaube die Entziehung einer ausländischen Lenkberechtigung nur für die verbleibende Dauer der aufrechten Entziehung der österreichischen Lenkberechtigung. Da das Ende der angeordneten Entziehungsdauer die Entziehung der ausländischen Lenkberechtigung zeitlich begrenze, sei davon auszugehen, dass die Entziehung einer ausländischen Lenkberechtigung jedenfalls nicht mehr zulässig sei, wenn die österreichische Lenkberechtigung bereits erloschen sei. „Ein Anhaltspunkt dafür, dass die Entziehung der ausländischen Lenkberechtigung auch rückwirkend ausgesprochen werden kann, ist weder dem Wortlaut noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen“, erkannte der VwGH. Für den Revisionsfall ergebe sich daraus: Da die Entziehung der

tschechischen Lenkberechtigung für die Klasse B zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die österreichische Lenkberechtigung bereits erloschen war, ist sie rechtlich nicht gedeckt. Soweit das Verwaltungsgericht über Klasse B hinaus auch die Entziehung der tschechischen Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A bestätigt habe, erweise sich auch dies als rechtswidrig. Dies gelte jedenfalls, wenn der Revisionswerber keine österreichische Lenkberechtigung für die genannten Klassen gehabt habe. Sollte er hingegen über eine österreichische Lenkberechtigung für die genannten Klassen verfügt haben, so wäre sie vom Entziehungsbescheid vom 18. Jänner 2010 nicht erfasst und demnach auch nicht entzogen gewesen. Da das Verwaltungsgericht die Rechtslage verkannt hatte, wurde sein Erkenntnis aufgehoben.

VwGH Ra 2014/11/0002 vom 27.5.2014

Verparken einer Baustellenausfahrt

Ein Pkw war vor einer mit Baustellengittern abgegrenzten Grundstücksein- und -ausfahrt einer Baustelle geparkt. Es war kein Randstein vorhanden bzw. dieser abgeschragt, sodass zwischen Straße und Gehsteig kein Höhenunterschied bestand. Aufgrund des Abstellens des Pkws wurde ein Kranwagen an der Ausfahrt aus dem Baustellenareal gehindert. Da der Kranwagen auf einer an beiden Seiten durch Mauern begrenzten Tiefgaragenzufahrt geparkt war, war eine Ausfahrt nur

an der Stelle möglich, an der sich der Pkw befand. Ein Leistungsnachweis des Unternehmens zeigte, dass das Unternehmen an diesem Freitag bis 19.30 Uhr an der Stelle Hebearbeiten mit einem Kranwagen verrichtet hatte. Das abgestellte Auto wurde von der Behörde entfernt und der Zulassungsbesitzerin wurden die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung in der Höhe von 199 Euro vorgeschrieben.

Die Zulassungsbesitzerin erhob Beschwerde an den VwGH und wandte ein: Zum Vorfallszeitpunkt habe eine Gehsteigabschrägung gefehlt. Die in Bau befindliche Tiefgarage sei nicht benützt bzw. benützbar gewesen. Es sei nicht nur das gesamte Baustellenareal mit Baustellengittern fest verschlossen und verriegelt gewesen, sondern auch die Tiefgarage infolge gelagerten Baumaterials nicht für einen Fahrzeugverkehr benutzbar gewesen. Eine entsprechende Ein- und Ausfahrtsmöglichkeit von Fahrzeugen sei daher von vornherein nicht in Betracht gekommen, sodass von einer Aus- bzw. Grundstückseinfahrt im Sinne des Gesetzes nicht gesprochen werden könne. Es seien auch keine äußeren Merkmale vorhanden gewesen, die auf ein Ein- oder Ausfahren von Kraftfahrzeugen hätten schließen lassen. Zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges (Freitag, ca. 20 Uhr) sei keine Baustellentätigkeit vorhanden gewesen. Ein Baustellenzaun stelle rechtlich keine Haus- oder Grundstückseinfahrt dar. Die Entfernung des abgestellten Fahrzeuges sei rechtswidrig erfolgt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: „Für die Beurteilung der Frage, ob eine Haus- oder Grundstückseinfahrt vorliegt, kommt es ausschließlich auf die äußeren Merkmale, nicht aber da-

rauf an, ob für diese Einfahrt gegebenenfalls erforderliche Bewilligungen erteilt wurden und ob die Einfahrt auch tatsächlich als solche benützt wird.“ Vielmehr komme es nur darauf an, ob die Einfahrt benützbar sei. Die Abschrägung des Gehsteiges sei kein unerlässliches Erfordernis einer Haus- und Grundstückseinfahrt, wenn der Niveauunterschied zwischen Gehsteig und Fahrbahn gering sei. Die Fotos ließen erkennen, dass sich der eigentliche Gehweg aufgrund der Bauarbeiten erst in Bau befunden hat und die Fußgänger vor der Baustelle einen Ersatzgehweg auf einer Behelfsfläche benutzen mussten, die sich auf gleichem Niveau wie die parallel verlaufende Fahrbahn befand. „Weder die fehlende Abschrägung zur Fahrbahn hin noch der schlechte bauliche Zustand vermögen der gegenständlichen Zufahrt den Charakter einer Grundstückszufahrt zu nehmen“, erkannte der VwGH.

Dass die in Bau befindliche Garage zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar gewesen sei, ändere nichts an der Eigenschaft der Grundstückszufahrt, zumal gerade durch die Benützung der Garagenabfahrt durch Baufahrzeuge, die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Zufahrt zu diesem Grundstücksteil evident gewesen sei. Der VwGH: „Selbst wenn keine erkennbare Baustellentätigkeit im Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin erkennbar gewesen sein sollte, war dennoch nicht völlig ausgeschlossen, dass auch während der Abend- und Nachtstunden die ungehinderte Zu- und Abfahrt für Fahrzeuge erforderlich wurde.“ Die Beschwerde wurde abgewiesen.

VwGH 2009/02/0305 vom 11.9.2013

Valerie Kraus